

**12. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Landeshauptstadt Hannover  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

**Artikel I**

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

**Artikel II**

**1. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

„Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in acht Reinigungsklassen unterteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

**Reinigungsklasse R 1:** Reinigungsintervall 7x wöchentlich  
Straßen mit äußerst hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, sehr hoch frequentierte große Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen hohen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und eine sehr hohe Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit extrem hohem Baumbestand und dadurch außerordentlichem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen gesamtstädtische Hauptverkehrsachsen mit äußerst hohem Anteil an Nutzern.

**Reinigungsklasse R 1 b:** Reinigungsintervall 6x wöchentlich  
Straßen mit sehr hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, höher frequentierte größere Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit sehr hohem Baumbestand und dadurch deutlich höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen besondere Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohem Anteil an Nutzern.

**Reinigungsklasse R 2:** Reinigungsintervall 5x wöchentlich  
Straßen mit hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies vorwiegend Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit höherem Baumbestand und dadurch höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen wesentliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend höherem Anteil an Nutzern.

**Reinigungsklasse R 2 b:** Reinigungsintervall 4x wöchentlich  
Straßen mit höherer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit

mittlerem Baumbestand. Hinzu kommen nicht unwesentliche Durchgangsstraßen mit höherem Anteil an Nutzern.

**Reinigungsklasse R 3:** Reinigungsintervall 3x wöchentlich  
Straßen mit mittlerer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und geringem Gewerbe- oder Gastronomieanteil und mit mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit mittlerem Baumbestand oder Straßen mit geringem Durchgangsverkehr und mittlerem Anteil an Nutzern.

**Reinigungsklasse R 4:** Reinigungsintervall 2x wöchentlich  
Straßen mit mäßiger Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit wenig Durchgangsverkehr und mäßigem Anteil an Nutzern.

**Reinigungsklasse R 5:** Reinigungsintervall 1x wöchentlich  
Straßen mit geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Nebenstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit sehr geringem Durchgangsverkehr und geringem Anteil von Nutzern.

**Reinigungsklasse R 6:** Reinigungsintervall 1x 14-täglich  
Straßen mit außergewöhnlich geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies reine Anliegerstraßen mit sehr geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen ohne wesentlichen Baumbestand oder Straßen ohne Durchgangsverkehr und sehr geringem Anteil von Nutzern oder Sackgassen an Nebenstraßen.“

## **2. § 3 Abs. 7 S. 3 erhält folgende Fassung:**

„Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Fußgängerstraßen, Sonderparkplätze für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Überwege und Betriebsanlagen des ÖPNV mit auftauenden Stoffen (z.B. Salz, Sole) bearbeiten.“

## **3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite, zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Bei einem Austrag von Streustoffen oder dessen Abnutzung durch den Verkehr ist entsprechend nachzustreuen und ggf. zuvor das verschlissene Streugut aufzunehmen, um Rutschgefahr wirksam zu verhindern. Die abstumpfenden Stoffe können bis zum Ende der Winterdienstsaison (31.03.) auf den entsprechenden Flächen verbleiben, solange keine Gefahr (Ausrutschen etc.) für den Verkehr davon ausgeht. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz, Sole) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Überwege und Betriebsanlagen des ÖPNV auftauende Stoffe (z.B. Salz, Sole) verwenden. Zur Beseitigung von Schnee, Eis oder Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden.“

**4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

**5. § 8 erhält folgende Fassung:**

„Diese Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 26.11.2021 außer Kraft.“

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

(Dr. Axel von der Ohe)  
Stv. Vorsitzender Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)  
Verbandsgeschäftsführer